
Postulat Harry Lütolf, Wohlen, vom 28. März 2000 betreffend einen "autofreien Sonntag" auf den Aargauer Strassen

Das folgende Postulat wird im Namen der Jungen CVP Aargau eingereicht.

Text:

Der Regierungsrat wird beauftragt, alle notwendigen Massnahmen in die Wege zu leiten, um auf den Aargauer Kantons- und Gemeindestrassen einmal jährlich ein generelles Fahrverbot für Motorfahrzeuge zu erwirken.

Begründung:**1. Gesellschaftspolitische Aspekte**

Ein autofreier Tag bedeutet zweifellos ein Ereignis. Diese Ereignisqualität ist es denn auch, welche einen gesellschaftspolitischen Effekt in Form einer wünschenswerten, kollektiven Reflexion der Bevölkerung über die Mobilität und ihre Vor- und Nachteile ausübt. Um diese Ereignisqualität nicht zu verlieren, verlangt die Junge CVP Aargau mit ihrem Vorstoss nur genau einen autofreien Tag pro Kalenderjahr. Dieser autofreie Tag ermöglicht es, ein Zeichen zu setzen und zur Sensibilisierung nicht nur der Bevölkerung des Kantons Aargau, sondern - eine Vorbildfunktion wahrnehmend - der ganzen Schweiz beizutragen.

Im Gegensatz zu autofreien Tagen als Krisenmassnahme (Benzinmangel, Smog, etc.) kommt dem hier geforderten autofreien Tag gleichsam präventive Wirkung zu. Um diese Wirkung zu verstärken, soll bewusst an einem solchen Tag das gesellschaftliche Erlebnis gefördert (Familientag) und die entstandenen Freiräume - beispielsweise kulturell - genutzt werden. Ein institutionalisierter autofreier Tag erhielte damit die Qualität eines modernen Feiertages.

Die Junge CVP Aargau bezieht mit dem vorliegenden Vorstoss bewusst keine Extremposition. Gerade die unlängst durchgeführte Volksabstimmung vom 12. März 2000 zur sog. "Verkehrshalbierungs-Initiative", die von der Jungen CVP Aargau zur Ablehnung empfohlen und von der Aargauer Stimmbürgerschaft deutlich verworfen wurde, hat gezeigt, dass tief einschneidende bzw. massiv einschränkende Massnahmen gegen (zweifellos bestehende) Verkehrsprobleme nicht auf Verständnis stossen. Die Junge CVP Aargau ist aber überzeugt, dass ein autofreier Tag einem echten Bedürfnis entspricht. Wer hat sich nicht schon einmal gewünscht, wenigstens einmal die stark befahrene Strasse vor der Haustür ungehindert betreten zu dürfen oder bei starker Verkehrsexponierung das Fenster offen halten zu können?

Die Junge CVP Aargau konzentriert sich mit ihrem Vorstoss auf das Kantonsgebiet. Die Bewerbstellung eines gesamtschweizerischen autofreien Tages, welche wohl mit ungleich grösseren Anstrengungen verbunden ist, wird sachgemäss den nationalen Gremien anheimgestellt. Der Aargau, als souveräne Gebietskörperschaft, kann und soll seine verfassungsrechtlichen Spielräume im schweizerischen Bundesstaat nutzen; wenn der Kanton Aargau einen autofreien Tag will, dann soll er ihn auch haben! Der erste autofreie

Tag soll dabei spätestens 2003, d.h. im Jahre des 200jährigen Bestehens unseres Kantons, stattfinden.

2. Rechtliche Aspekte

Art. 82 der Bundesverfassung (BV) vom 18. April 1999 überträgt dem Bund eine umfassende Gesetzgebungskompetenz im Bereich des Strassenverkehrs. Die Kompetenz zur Regelung des Strassenverkehrs umfasst aber nicht die Kompetenz zur Regelung der Benutzung der Strasse als einer öffentlichen Sache. Die Zweckbestimmung einer Strasse - mit Ausnahme der Nationalstrassen - fällt folglich in den Aufgabenbereich der Kantone. Dem Bund wird aber das Recht vorbehalten, diejenigen Strassen zu bestimmen, die für den allgemeinen Durchgangsverkehr offen bleiben müssen (vgl. zum Ganzen die Ausführungen von Martin Lendi zur entsprechenden Bestimmung der Bundesverfassung vom 28. Mai 1874 in: Kommentar zur BV, Art. 37^{bis} N 2, 4, 11 und 13 ff.).

Gestützt auf diese Gesetzgebungskompetenz hat der Bund das Strassenverkehrsgesetz (SVG; SR 741.01) erlassen. Gemäss Art. 2 SVG ist der Bundesrat etwa ermächtigt, die Strassen für den allgemeinen Durchgangsverkehr zu bezeichnen, aber auch für alle Arten von Motorfahrzeugen zeitliche Fahrverbote zu erlassen. Der Bundesrat hat die Strassen, welche von den Kantonen offengehalten werden müssen, in den Anhängen der Durchgangsstrassenverordnung (SR 741.272) vom 18. Dezember 1991 bezeichnet. Daneben sind die Kantone gestützt auf Art. 3 Abs. 3 SVG befugt, den Motorfahrzeugverkehr auf allen Strassen, die nicht dem allgemeinen Durchgangsverkehr geöffnet sind, vollständig zu untersagen oder zeitlich zu beschränken; Fahrten im Dienste des Bundes bleiben jedoch gestattet (vgl. zum Ganzen René Schaffhauser, Grundriss des schweizerischen Strassenverkehrsrechts, Band 1, Bern 1984, Seite 31 ff.).

Nach § 49 der Kantonsverfassung ordnen die Kantone und die Gemeinden das Verkehrs- und das Strassenwesen. Der Kanton muss den Gemeinden in diesen Bereichen Regelungs- und Mitgestaltungsmöglichkeiten einräumen (vgl. Kurt Eichenberger, Verfassung des Kantons Aargau, Textausgabe mit Kommentar, Aarau/Frankfurt am Main/Salzburg 1986, § 49 N 2). Unter Berücksichtigung dieser Verfassungsvorgabe hat der Kanton verschiedene Gesetze erlassen, die das Verkehrs- und Strassenwesen zum Gegenstand haben. Dabei handelt es sich um das Baugesetz (BauG; SAR 713.100), insbesondere die §§ 80 ff. BauG, das Strassenbaugesetz (SAR 751.100) mit seinen Ausführungserlassen sowie das Gesetz über den Vollzug des Strassenverkehrsrechtes SAR 991.100).

Insbesondere im letztgenannten Erlass, dem Gesetz über den Vollzug des Strassenverkehrsrechtes (im folgenden wird die Abkürzung "GVS" verwendet) sind massgebliche Bestimmungen enthalten. In § 1 Abs. 1 GVS wird grundsätzlich festgehalten, dass Verkehrsanordnungen im Sinne von Art. 3 Abs. 2-4 SVG für Kantonsstrassen durch die kantonale Behörde und für alle übrigen öffentlichen sowie privaten Strassen durch den Gemeinderat zu erlassen sind. § 10 Abs. 2 GVS sieht dagegen vor, dass der Regierungsrat weitere Vorschriften zum Vollzug des eidgenössischen Strassenverkehrsrechtes erlassen kann. Aus diesen Grundlagen erhellt, dass dem Regierungsrat mangels entgegenstehender gesetzlicher Bestimmungen die Befugnis zukommen muss, auf allen Kantons- und Gemeindestrassen, die nicht in der Durchgangsstrassenverordnung aufgeführt sind, für einen autofreien Tag ein zeitliches Fahrverbot für Motorfahrzeuge zu erlassen (vgl. auch Kurt Eichenberger, a.a.O., § 89 N 5).

Sollte man bei einer rechtlichen Beurteilung der Kompetenzausscheidung wider Erwarten zu einem anderen Schluss kommen, so sind zur Umsetzung dieses Postulats der Jungen CVP

Aargau allfällige Modifikationen im kantonalen Recht vorzunehmen. Bei dieser Beurteilung sollte man sich jedoch vor Augen halten, dass der Bundesrat auch für Gemeindestrassen geltende zeitliche Fahrverbote erlassen kann (Art. 2 Abs. 1 lit. b SVG); dies muss doch wohl um so mehr für den Regierungsrat in unserem Kanton gelten!

3. Aspekte zur Umsetzung des vorliegenden Postulats

Aus den bisherigen Ausführungen wird ersichtlich, dass eine Umsetzung dieses Vorstosses ein Zusammenwirken von Regierungs- und Bundesrat erfordert. Ein generelles, zeitlich befristetes Fahrverbot für Motorfahrzeuge kann im Kanton wohl nur dann realisiert werden, wenn auch die Durchgangsstrassen, über die normalerweise der Bund "verfügen" kann, miteinbezogen werden können. Der Regierungsrat muss sich daher bemühen, beim Bundesrat den Erlass eines entsprechenden Fahrverbotes zu erwirken.

Davon sollen lediglich die Nationalstrassen auf unserem Kantonsgebiet ausgenommen werden, um den nationalen und internationalen Strassenverkehr nicht ungebührlich zu beeinträchtigen. Die Aus- und Einfahrten zu diesen Strassen müssen aber folgerichtig im ganzen Kanton für die Dauer des generellen Fahrverbotes geschlossen gehalten werden; eine notwendige Massnahme, um die Absicht dieses Postulats nicht zu vereiteln.

Der Regierungsrat hat bei der Bestimmung des genauen Zeitpunktes des eintägigen Fahrverbotes freie Hand. Es drängt sich aber irgend ein Sonn- oder Feiertag auf, um einerseits die Wirtschaft nicht übermässig damit zu belasten, andererseits um möglichst vielen Einwohnerinnen und Einwohnern des Kantons das Erlebnis eines autofreien Tages in entspannter Atmosphäre zu ermöglichen.

Mitunterzeichnet von 47 Ratsmitgliedern